

## **Satzung von ruhrPRIDE e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ruhrPRIDE e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Volksbildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homo- und Bisexualität sowie Transidentität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transidente abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis zu vermitteln, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transidente ein selbstverständlicher und gleichberechtigter Teil der Gesellschaft sind.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere des Ruhr CSD, Essen OriGAYnal, Tag gegen Homophobie, Coming-Out-Day, Gedenkveranstaltungen für verfolgte Lesben und Schwule.
  - b) Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule, Lesben, Bisexuelle oder Transidente betreffen.
  - c) Aufklärungs- und Antidiskriminierungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, Projekten, öffentlichen Aktionen und Ähnlichem.
  - d) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Projekten.
  - e) Unterstützung von Selbsthilfeprojekte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Satzungsänderung, die den steuerrechtlichen Status berührt, ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen

möglicher Auswirkungen auf dem steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Registergericht zunächst nicht vorgelegt werden, sondern auf der nächsten Mitgliederversammlung überprüft werden.

- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Essen e.V., Varnhorststraße 17, 45127 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Dem Fördermitglied sind Einladungen zur Mitgliederversammlung ebenfalls zuzusenden, es hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftlichen, freiwilligen und fristlosen Austritt
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Abschluss der Liquidation des Vereines.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschluss stehen dem Betroffenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf jedoch erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen sind. Die erfolgte

Streichung ist dem Betreffenden mitzuteilen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von jedem Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, wird ein Jahresbeitrag verlangt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch vor Ablauf des 1. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen worden sind, entrichten den ersten Jahresbeitrag innerhalb der nächsten zwei Monate nach Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes beträgt die doppelte Höhe des Jahresbeitrages eines stimmberechtigten Mitglieds.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen über Beitragsermäßigungen und Zahlungsmodalitäten entscheiden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jede(r) darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung (plus 2-Wochen-Zahlungsfrist) im Beitragsrückstand befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Vergabe von Geldern,
  - f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
- j) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird,
- k) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
- l) Wahl der Versammlungsleitung und des Protokollführers.

### **§ 7a Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/n Kassenprüfer/in zu ergänzen. Der/die neue Kassenprüfer/in muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 5 gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandesmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen sollte nicht unterschritten werden. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Sitzungen schriftlich zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist schriftlich niederzulegen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt sich höchstens um zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Die neuen Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können eine der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung sowie den Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Diese Einladung bedarf der Textform.
- (2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen können auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Es ist Pflicht der Mitglieder Änderungen der Kontaktdaten zu melden.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung geleitet, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss bei Vorstandswahlen und auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich durchgeführt werden. Die Wahl des Vorstandes ist sowohl durch Einzelwahlen als auch mittels einer Kandidaten/-innenliste zulässig, die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Gewählt sind die Kandidaten/-innen mit den relativ meisten Stimmen. Dies gilt auch, wenn mehr Kandidaten/-innen als Mandate zur Verfügung stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (7) Eine Änderung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 11 Niederschrift und Protokoll**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (2) Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten

Essen, 24.04.2014